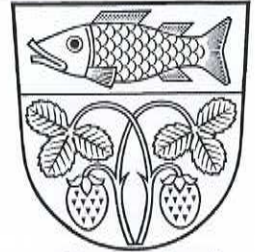


Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Aumillerstraße, Fl.Nrn. 439/8, 439/7“



**Gemeinde
Feldafing**

☎ 08157 / 9311-27 (Herr Karl)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, „Nördlich der Aumillerstraße, Fl.Nrn. 439/8, 439/7“, (§§ 2 (1), 3 (2) BauGB).

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing hat am 17.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Aumillerstraße, Fl.Nr. 439/8“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss dahingehend ergänzt, dass der Plangebiet die Fl.Nrn. 439/8 und 439/7 betrifft und dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB zur Anwendung kommt, was hiermit bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 16.05.2017 gebilligt und beschlossen, den Entwurf nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans kann der als Anlage beigefügten Karte entnommen werden.

Ziele und Zwecke der Planung auf Fl.Nrn. 439/8 und 439/7

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Abbruch des Bestandsgebäudes auf Fl.Nr. 439/8
- Ein Neubau auf Fl.Nr. 439/7 ist derzeit nicht geplant
- Festlegung von 2 Baufenstern mit je GR 100, N 70, II, SD
- Abbruch der Nebengebäude im nördlichen Bereich der Fl.Nr. 439/8
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vorrangige Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Einbeziehung eines Teilbereichs (Südseite) der Aumillerstraße in den Geltungsbereich um die Voraussetzungen an einen qualifizierten Bebauungsplan zu gewährleisten

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldafing stellt den Planbereich des nunmehr aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 79 als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dar.

Umweltprüfung

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, wird nicht begründet (§ 13 a Abs. 2 BauGB), ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 sind die planerischen Eingriffe auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung zulässig.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Aumillerstraße, Fl.Nrn. 439/8, 439/7“ wird mit Begründung in der Fassung vom 05.05.2017

vom 31. Mai 2017 bis einschließlich 05. Juli 2017

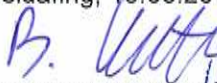
während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Bauamt -Zimmer 21/22- der Gemeinde Feldafing, Bahnhofsplatz 1 in 82340 Feldafing, öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Bauamt der Gemeinde Feldafing Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Feldafing, 19.05.2017


Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Ausgehängt am: 22.05.2017 / Auslegung ab 31.05.2017 / Abzunehmen am 06.07.2017

Anlage Geltungsbereich

